OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400643/2/MS

Datum:
Linz, 20. Oktober 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der DI I E, H, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 8. September 2022, GZ: 0054115/2021 AS/VS, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis behoben und das gegen die Beschwerdeführerin geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 8. September 2022, GZ: 0054115/2021 AS/VS, wurde über Frau DI I E (im Folgenden: Beschwerdeführerin) wegen der Übertretung der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 34 Stunden) verhängt und ein Kostenbeitrag für das Verfahren bei der belangten Behörde in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Konkret wurde der Beschwerdeführerin folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:
„Der*Die Beschuldigte, Dipl.-Ing. I E, geboren vom x, hat als Lenker*in des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 28.01.2021 um 10.58 Uhr die A7, Abschnitt Linz Wiener Straße-Linz VOEST, Unterweitersdorf, km 007,920, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt, ohne die Zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.
Nach den Bestimmungen des Bundesstraßenmautgesetzes unterliegt die Benützung von Mautstrecken (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen) mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gem. § 10 Abs. 1 BStMG 2002 einer zeitabhängigen Maut.
Im Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (Tatzeitpunkt) war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige digitale Vignette registriert, obwohl gem. § 11 Abs. 1 BStMG die zeitabhängige Maut vor Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zu entrichten ist.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das der Beschwerdeführerin am 15. September 2022 mittels Hinterlegung zugestellt worden ist, richtet sich die am 28. September 2022 mittels E-Mail eingebrachte rechtzeitige Beschwerde.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 2022 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass nicht geplant ist, eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Die Beschwerdeführerin befuhr mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 28.01.2021 um 10.58 Uhr die A7, Abschnitt Linz Wiener Straße-Linz VOEST, Unterweitersdorf, km 007,920, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn), ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da auf dem Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette auf der Windschutzscheibe angebracht war noch für das Kennzeichen eine gültige digitale Vignette registriert war.

Die Ersatzmautforderung der ASFINAG vom 2. Februar 2021 wurde der Beschwerdeführerin am 7. Mai 2021 zugestellt.

Am 7. Mai 2021 überwies die Beschwerdeführerin die Ersatzmaut von 120 Euro an die ASFINAG. Dieser Betrag wurde der Beschwerdeführerin, abzüglich von 15 Euro, am 21. Mai 2021 wieder rücküberwiesen, da er nicht fristgerecht beglichen worden war.

Die Beschwerdeführerin hatte aufgrund eines Wohnungswechsels einen Nachsendeauftrag bei der Post eingerichtet.

Bei der A7 handelt es sich um eine mautpflichtige Straße.

Dass die Beschwerdeführerin zur fraglichen Zeit mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug X (A), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, am 28.01.2021 um 10.58 Uhr die A7, Abschnitt Linz Wiener Straße-Linz VOEST, Unterweitersdorf, km 007,920, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benützt hatte, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da auf dem Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette auf der Windschutzscheibe angebracht war noch für das Kennzeichen eine gültige digitale Vignette registriert war, wird von der Beschwerdeführerin nicht in Abrede gestellt, sondern zugestanden, sodass dieser Umstand zweifelsfrei feststeht.

Dass der Beschwerdeführerin die Ersatzmautforderung, die an die Adresse L, adressiert war, am 7. Mai 2021 beim Postpartner (Landwirtschaftshandel), in H, ausgehändigt worden war ergibt sich aus der im Akt einliegenden Benachrichtigung samt Bestätigung des Postpartners.
Dass die Beschwerdeführerin die Ersatzmaut am 7. Mai 2021 an die ASFINAG überwiesen hatte und ihr am 21. Mai 2021, abzüglich 15 Euro, wieder

rücküberwiesen worden war, ergibt sich aus den im Akt einliegenden Buchungsbelegen.

Dass es sich bei der A7 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der Mautordnung in der zum Tatzeitpunkt gültigen Version 62.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Mautvignette zu entrichten.

Punkt 7.3.1.2. erster Satz der Mautordnung Version 62 lautet wie folgt:
„Wird die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch automatische Überwachung festgestellt, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, kann dem/einem Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt werden.
Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer oder eine Rechnungsnummer und die Bankverbindung.
Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer oder Rechnungsnummer zu überweisen.
Der Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automatisationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer (oder Rechnungsnummer) enthält.“

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3 000 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 20 Abs. 5 BStMG werden Taten gemäß Abs. 1 bis 3 straflos, wenn der Mautschuldner nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 bis 5 der Aufforderung zur Zahlung der in der Mautordnung festgesetzten Ersatzmaut entspricht.

§ 19 Abs. 1 BStMG ("Ersatzmaut") bestimmt, dass in der Mautordnung für den Fall der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut eine Ersatzmaut festzusetzen

ist, die den Betrag von 250 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht übersteigen darf.
Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 zu keiner Betretung, so ist die ASFINAG gemäß Abs. 4 par.cit. ermächtigt, im Falle einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 Abs. 1 den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Subjektive Rechte des Lenkers und des Zulassungsbesitzers auf mündliche oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut bestehen gemäß Abs. 6 par.cit. nicht.

Bereits im behördlichen Verfahren war seitens der Beschwerdeführerin unbestritten, dass zum Tatzeitpunkt auf dem gegenständlichen Kfz keine gültige Vignette angebracht war bzw. keine digitale Vignette registriert war. Die Beschwerdeführerin hat somit das ihr vorgeworfene Delikt in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.
§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungs-strafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Bei der Bestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG handelt es sich um ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG.
Die Beschwerdeführerin gab im Einspruch und der Beschwerde an, die Ersatzmautforderung erst am 7. Mai 2021 erhalten zu haben und legte diesbezüglich taugliche Beweismittel zur Untermauerung ihres Vorbringens vor.

Wie im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, versendete die ASFINAG der Beschwerdeführerin ein Ersatzmautangebot mit Brief vom 2. Februar 2021. Die Versendung erfolgte eingeschrieben. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen wurde dieses Schreiben trotz Bestehens eines Nachsendeauftrages bei der Post der Beschwerdeführerin erst am 7. Mai 2021 zugestellt. Am selben Tag überwies die Beschwerdeführerin die Ersatzmaut.
Seit der Novelle BGBl I Nr. 26/2006 ist in § 19 Abs. 6 BStMG ausdrücklich geregelt, dass ein Lenker oder Zulassungsbesitzer keine subjektiven Rechte auf mündliche

oder schriftliche Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut geltend machen kann. Dementsprechend ist (im Vergleich zur Rechtslage vor der Novelle BGBl I Nr. 26/2006) die ASFINAG nunmehr auch nicht mehr verpflichtet (arg: § 19 Abs. 4 BStMG idF BGBl I Nr 19/2002: „hat ... aufzufordern“), sondern ermächtigt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern.

Obwohl der Beschwerdeführerin kein subjektives Recht auf Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut zukommt, wurde seitens der ASFINAG der Beschwerdeführerin eine Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut, datierend mit 2. Februar 2021, nach langer „Reisezeit“ schlussendlich am 7. Mai 2021 zugestellt.

Durch das am 7. Mai 2021 zugestellte Schreiben vom 2. Februar 2021 hat die ASFINAG von ihrer Ermächtigung gemäß § 19 Abs. 4 BStMG der Beschwerdeführerin ein Ersatzmautangebot zuzustellen Gebrauch gemacht. Dass diese Zustellung – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – derart lange gedauert hat, kann aber nicht einem Unterbleiben der Aufforderung gleichgesetzt werden, zumal die Beschwerdeführerin von diesem Schreiben durch die Zustellung am 7. Mai 2021 Kenntnis erlangte. Die Beschwerdeführerin hätte zwar grundsätzlich kein subjektives Recht auf Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut geltend machen können, da eine solche aber nachweislich die Sphäre der ASFINAG verlassen hat und ihr nachweislich, wenn auch Monate später, zugestellt worden ist, kann sie sich aber auf diese auch im Verfahren vor der belangten Behörde darauf berufen.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs bildet die Entrichtung der Ersatzmaut einen Strafaufhebungsgrund, wobei im Falle einer (rechtserheblich) mangelhaften (vgl. VwGH 8.9.2014, Ra 2014/06/0016 uHa VwGH 5.7.2007, 2007/06/0075) Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut die Frist für die Bezahlung der Ersatzmaut nicht in Gang gesetzt wird und die Ersatzmaut noch im Zuge des Strafverfahrens „fristgerecht“ bezahlt werden kann.

Nicht anderes kann gelten, wenn die Aufforderung zur Begleichung der Ersatzmautforderung zwar nicht aufgrund der unterbliebenen Zustellung mangelhaft war, sondern sich ohne Verschulden der Beschwerdeführerin monatelang, trotz bestehenden Nachsendeauftrages, auf der „Reise“ zur Beschwerdeführerin befand und dort schlussendlich auch einlangte. Auch hier muss eine strafbefreiende Zahlung der Ersatzmaut während des laufenden Strafverfahrens möglich sein, will man nicht LenkerInnen von Kraftfahrzeugen, die gegen die Verpflichtung der zeitabhängigen Maut verstoßen haben und denen die Ersatzmautaufforderung ohne eigenes Verschulden erst nach der in § 19 BStMG normierten, mit der Ausfolgung der Aufforderung beginnenden, Frist zugestellt wurde, schlechter stellen als jene, die die Ersatzmautforderung nicht erhalten

haben, aber während des Strafverfahrens von der Existenz dieser Kenntnis erlangt haben.
Gegenständlich hat die Beschwerdeführerin erst mit der Zustellung der Ersatzmautforderung am 7. Mai 2021 von der Existenz dieser Aufforderung erfahren und war sie erst damit in der Lage das „Angebot“ der ASFINAG auf Zahlung einer Ersatzmaut anzunehmen, was diese auch unverzüglich, am selben Tag gemacht hatte, was der Buchungsbeleg zweifelsfrei belegt.

Damit kann der Zahlung der Ersatzmautforderung durch die Beschwerdeführerin am 7. Mai 2021, gerichtet an die ASFINAG, nur eine schuldbefreiende Wirkung zukommen. Der Ablauf der vierwöchigen Frist zur Zahlung der Ersatzmaut, die mit der Ausfolgung der Ersatzmautanforderung beginnt, vermag die schuldbefreiende Wirkung nur dann auszuschließen, wenn die Zustellung innerhalb dieser normierten Frist gelegen ist und die Möglichkeit der fristgerechten Begleichung der Ersatzmaut besteht. Andernfalls ist die fristwahrende Zahlung faktisch unmöglich, wie das auch ggst. der Fall war. Die ASFINAG wäre in diesem Fall gehalten gewesen, die Ersatzmautzahlung nicht zurückzuweisen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Überweisung der Ersatzmaut an die ASFINAG durch die Beschwerdeführerin unverzüglich nach Erhalt der diesbezüglichen Aufforderung strafbefreiend wirkte und daher von keinem schuldhaften Verhalten der Beschwerdeführerin auszugehen ist. Somit ist im Ergebnis der Beschwerde stattzugeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das gegen die Beschwerdeführerin geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß